

## **Verordnung über die Entschädigung der Ausbilderinnen und Ausbilder in Fremdsprachendidaktik an der Primar- und Orientierungsschule**

*vom 20.04.2010 (Fassung in Kraft getreten am 01.01.2010)*

---

### *Der Staatsrat des Kantons Freiburg*

gestützt auf den Artikel 99 des Gesetzes vom 17. Oktober 2001 über das Staatspersonal (StPG);

in Erwägung:

Im Rahmen des Projektes «Passepartout» wollen die sechs Kantone entlang der deutsch-französischen Sprachgrenze den Fremdsprachenunterricht (Französisch und Englisch) früher beginnen und neu konzipieren. In einem gemeinsamen Zertifikatslehrgang wurden Lehrpersonen zu «Ausbilderinnen und Ausbilder in Fremdsprachendidaktik an der Volksschule» ausgebildet. Diese Lehrpersonen werden ihrerseits im Rahmen der verbindlichen Weiterbildung ihre Kolleginnen und Kollegen, die bereits im Amt sind, schulen. Für die angehenden Lehrpersonen erfolgt die Ausbildung in Fremdsprachendidaktik während des Studiums an der PH bzw. Universität.

Da die Ausbilderinnen und Ausbilder in Fremdsprachendidaktik Dozierende der tertiären Stufe vertreten, wird die Entschädigung für diese Tätigkeit in der Besoldungsklasse festgelegt, die um eine Vertretungsentchädigung gemäss Artikel 99 StPG erhöht und dem Beschäftigungsgrad entsprechend ausbezahlt wird.

In Anwendung der Artikel 108 und 117 des Reglements vom 17. Dezember 2002 über das Staatspersonal (StPR) wird die Entschädigung so berechnet, dass sie den Besoldungsunterschied ausgleicht, auf den die betroffenen Lehrpersonen Anspruch gehabt hätten, wenn sie in die Funktion befördert worden wären, die sie vorübergehend in Teilzeit ausüben.

Die Berechnung geht zu Beginn von den gleichen Grundsätzen aus, welche für die *fri-tic*-Ausbildenden Anwendung finden (SGF 410.76; potentieller Unterschied von vier Stufen in Klasse 27, also 181.10 Franken x 4).

Es ist möglich, dass die Lehrpersonen neben der Tätigkeit als Ausbilderinnen und Ausbilder auch eine Funktion als Ressourcenperson ausüben. Die Entschädigung wird jedoch nur für den Zeitanteil ausgerichtet, der im Zusammenhang mit der Ausbildung der Lehrpersonen steht.

Auf Antrag der Direktion für Erziehung, Kultur und Sport,

*beschliesst:*

**Art. 1**

<sup>1</sup> Ausbilderinnen und Ausbilder in Fremdsprachendidaktik mit zertifizierter Ausbildung erhalten zusätzlich zu ihrer Besoldung in der Klasse ihrer Funktion eine Entschädigung.

<sup>2</sup> Die Entschädigung richtet sich nach dem für die Lehrtätigkeit eingesetzten Beschäftigungsgrad.

<sup>3</sup> Für einen Beschäftigungsgrad als Ausbildende in Fremdsprachendidaktik von 10 % beträgt die Entschädigung 941.70 Franken (Index 109,3 Pkt.; Basis Mai 2000 = 100 Punkte) im Jahr.

<sup>4</sup> Die Entschädigung wird monatlich ausbezahlt.

<sup>5</sup> Sie wird der Teuerung angepasst. Der Betrag kann ausserdem im Fall einer grösseren realen Veränderung der allgemeinen Gehaltstabelle angepasst werden.

<sup>6</sup> Die Entschädigung ist Bestandteil des von der Pensionskasse des Staatspersonals versicherten Lohnes.

**Art. 2**

<sup>1</sup> Der maximale Beschäftigungsgrad für Ausbildende in Fremdsprachendidaktik beträgt 30 %.

**Art. 3**

<sup>1</sup> Die Entschädigung nach Artikel 1 wird aufgehoben, sobald alle Lehrpersonen die erforderliche Ausbildung in Fremdsprachendidaktik erhalten haben, spätestens am 31. August 2018.

**Art. 4**

<sup>1</sup> Diese Verordnung wird rückwirkend auf den 1. Januar 2010 in Kraft gesetzt.

**Änderungstabelle – Nach Beschlussdatum**

Beschluss	Berührtes Element	Änderungstyp	Inkrafttreten	Quelle (ASF seit 2002)
20.04.2010	Erlass	Grunderlass	01.01.2010	2010_048

**Änderungstabelle – Nach Artikel**

Berührtes Element	Änderungstyp	Beschluss	Inkrafttreten	Quelle (ASF seit 2002)
Erlass	Grunderlass	20.04.2010	01.01.2010	2010_048